

Jena, den _____

Erklärung

Gemäß der Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 7. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung¹ in Verbindung mit der Fünfte Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 7. November 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung² der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 31. Oktober 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung³ sowie der hierzu erlassenen Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 19. November 2020⁴ werden für bestimmte Personengruppen (Risikopersonen) die nachfolgenden Regelungen getroffen:

1. **Personen**, die auf dem Land-, See- oder Luftweg **aus dem Ausland nach Thüringen einreisen** und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von **14 Tagen vor Einreise** in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.⁵
2. **Personen**, die **Kontakt** zu einer mit dem Virus **SARS-CoV-2 infizierten Person** hatten und daher als Ansteckungsverdächtige gelten, müssen dies unverzüglich der für ihren Wohnort beziehungsweise derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzeigen. Bis zur Entscheidung dieser Behörde ist die Person verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und hat Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.
3. Personen, die innerhalb der letzten sieben Tage **Krankheitssymptome** (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme, Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gelenkschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde), ist es während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von sieben Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) untersagt, den Ort ihrer (beruflichen) Tätigkeit zu betreten. **Wenn Sie Krankheitssymptome aufweisen, dürfen Sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen!**

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die vorgenannten Regelungen zur Kenntnis genommen habe und dass ich nicht unter eine der drei genannten Fallgruppen falle. Die Erklärung ist vor der erstmaligen Teilnahme an der Veranstaltung abzugeben. Diese Verpflichtungen gelten auch für wiederkehrende Veranstaltungen im Semester. Für den Fall, dass ich im Laufe des Semesters unter eine Fallgruppe falle, ist mir bekannt, dass ich den Anordnungen Folge zu leisten habe.

Matrikel-Nr.: _____

Unterschrift:

¹ <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>.

² <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>.

³ <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>.

⁴ <https://gesundheit.jena.de/de/aktuelle-regelungen-der-stadt-jena>.

⁵ Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach der Veröffentlichung durch das Robert Koch Institut auf dessen Internetseite (<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>).

Datenschutzhinweis: Die FSU erhebt Ihre Angaben (Matrikelnummer, Unterschrift) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den beiden o. g. Rechtsvorschriften. Die Angaben werden für die Dauer der Gültigkeit der Rechtsvorschriften gespeichert. Sie haben die Möglichkeit, die in den Art. 15-21, 77 DSGVO genannten Rechte geltend zu machen.